

Lösungsskizze Fall 9–11 (§§ 211, 212, 216 StGB)**Fall 9¹**

Andrea (A) hat Schulden und eine reiche Erbtante Emma (E). Sie beschließt, ihre Finanzlage grundlegend aufzubessern und sucht daher Ganovin Gundula (G) auf. A verspricht G 10.000 €, wenn diese E tötet. G sagt zu, ohne mit A Einzelheiten zu besprechen. Im Folgenden erzählt G ihrem Freund Fred (F) davon. Dieser überlässt G zur Ausführung einen Sprengsatz. G deponiert den Sprengsatz am Auto der E. Das Auto befindet sich auf einem Parkplatz neben weiteren Pkw. Als E in ihren Wagen steigt, zündet G die Bombe fern. E verstirbt kurze Zeit später in ihrem Pkw an den Verletzungen.

Wie haben sich A, F und G strafbar gemacht?

A. Strafbarkeit der G**I. §§ 212 I, 211 II Var. 3, 5, 7 StGB****1. Tatbestand****a) Objektiver Tatbestand****aa) Tathandlung und Taterfolg: Tötung eines anderen Menschen (+)****bb) Tatbezogene Mordmerkmale gem. § 211 II StGB***(1) Heimtücke gem. § 211 II Var. 5 StGB*

Heimtückisch handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ausnutzt. Hier (+)

G handelte auch, wie es die Rspr. erfordert, in feindlicher Willensrichtung. Teile der Lit. verlangen verwerflichen Vertrauensbruch, hier wohl (-). Also läge hiernach keine Heimtücke vor.

Folgt man letztgenannter Ansicht: Heimtücke (-). Ansonsten (+).

(2) Mit gemeingefährlichen Mitteln gem. § 211 II Var. 7 StGB (+)

Gemeingefährlich sind solche Mittel, deren Auswirkungen der Täter nicht kontrollieren kann und deren Einsatz eine (wenn auch nicht notwendig konkrete) Gefährdung für Leib und Leben mehrerer anderer als des Opfers mit sich bringt.

Die Auswirkungen einer Bombe sind nicht genau vorherzusehen und daher nicht kontrollierbar. G zündete die Bombe auf einem Parkplatz, so dass eine Gefährdung auch für andere Personen bestand. G handelte daher mit gemeingefährlichen Mitteln.

¹ Erbonkel-Fall, nach *Samson* Strafrecht I, 7. Aufl. 1988, S. 191 ff.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale (+)

bb) Täterbezogenes Mordmerkmal: Habgier gem. § 211 II Var. 3 StGB?

Habgier = übersteigertes Gewinnstreben um jeden Preis. G tötete einen Menschen, um die 10.000 € zu erhalten. Sie handelte daher habgierig.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis: §§ 212 I, 211 II Var. 3, 5, 7 StGB (+) (a.A. bzgl. § 211 II Var. 5 StGB vertretbar)

II. § 303 I StGB (+)

III. § 308 I, III StGB (+)

IV. Konkurrenzen

Die Delikte wurden durch eine Handlung begangen. Der Unrechtsgehalt des Sprengstoffdeliktes wird nicht durch den Mord aufgezehrt. Die Delikte stehen daher in Idealkonkurrenz gem. § 52 StGB.

B. Strafbarkeit des F

I. Beihilfe zum Mord, §§ 212 I, 211 II, 27 I StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat: §§ 212 I, 211 II StGB (+), s.o.

bb) Beihilfehandlung: Hilfeleisten, d.h. Förderung der Haupttat (+)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz hinsichtlich Haupttat

(1) Vorsatz bzgl. Tötung der E (+)

(2) Vorsatz bzgl. Heimtücke (+)

(3) Vorsatz bzgl. Handelns mit gemeingefährlichen Mitteln (+)

(4) Vorsatz bzgl. Habgier (+)

Hinweis: Fehlt der Vorsatz bzgl. eines besonderen persönlichen Merkmals i.S.d. § 28 StGB (hier: Habgier), kommt es **aus Sicht der Rspr.** auf die Akzessorietätslockerung nach § 28 I StGB gar nicht mehr an.² Wüsste F nämlich nichts von der Habgier der G, handelte sie nach der Rspr. im Tatumstandsirrtum nach § 16 I StGB. Eine Anstiftung zum Mord aus Habgier käme nicht in Betracht, § 28 I StGB müsste nicht mehr geprüft werden. **Nach der Lit.,** die § 28 II StGB anwendet, müsste der Vorsatz bzgl. eines besonderen persönlichen Merkmals beim Haupttäter (hier: Habgier) dagegen eigentlich gar nicht geprüft werden, weil die (in diesem Falle) Strafschärfung „nur für den Beteiligten [gilt], bei dem sie [die besonderen persönlichen Merkmale] vorliegen“. Entscheidend ist also nicht, ob der Teilnehmer Vorsatz hinsichtlich des besonderen persönlichen Merkmals hat, sondern ob er es in eigener Person erfüllt. Wüsste F nichts von der Habgier der G, wäre das nicht weiter relevant, denn nach § 28 II StGB müsste ohnehin geprüft werden, ob F selbst aus Habgier handelte.

bb) Vorsatz hinsichtlich Beihilfehandlung (+)

2. Akzessorietätslockerung gem. § 28 StGB?

a) Anwendbarkeit des § 28 StGB – Liegt ein täterbezogenes Merkmal vor?

aa) G benutzte einen Sprengsatz, ein gemeingefährliches Mittel.

Die Begehung mit gemeingefährlichen Mitteln beschreibt die Art und Weise der Tat. Es handelt sich also um ein **tatbezogenes** und **nicht um ein besonderes persönliches** Merkmal. § 28 StGB greift nicht ein. Das gleiche gilt für die **Heimtücke** (sofern man sie bejaht, s.o.).

bb) G handelte auch aus Habgier.

Dieses Merkmal kennzeichnet den Täter und stellt damit ein **besonderes persönliches Merkmal** dar. Insoweit ist § 28 StGB anwendbar. F selbst handelte nicht aus Habgier, ihm fehlte also dieses besondere persönliche Merkmal.

b) § 28 I oder § 28 II StGB bzgl. Habgier anwendbar?

Ob § 28 I oder II StGB eingreift, hängt davon ab, in welchem Verhältnis § 211 StGB und § 212 StGB zueinanderstehen.

M₁ (Rspr.): § 211 StGB als eigenständiges Delikt

Nach der Rspr. stellt § 211 StGB im Verhältnis zu § 212 StGB ein eigenständiges Delikt mit eigenem (höherem) Unrechtsgehalt dar. → Besonderes persönliches Merkmal der Habgier ist **strafbegründend**. → § 28 I StGB ist anwendbar.

² Kühl StrafR AT, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 149, 150.

F wäre demnach wegen Beihilfe zum heimtückischen Mord mit gemeingefährlichen Mitteln aus Habgier zu bestrafen, da er wusste, dass G dafür Geld erhielt, §§ 211 II Var. 3, 5, 7, 27 I StGB. In Betracht kommt grds. nur eine Strafmilderung gem. § 28 I i.V.m. § 49 I StGB. Diese dürfte m.E. aber mit Blick auf die bereits vorliegenden tatbezogenen Mordmerkmale (Heimtücke, gemeingefährliche Mittel) ausscheiden.

M₂ (Lit.): § 211 StGB als Qualifikation des § 212 StGB

§ 211 StGB stellt die Qualifikation zum Grunddelikt § 212 StGB dar. → Besonderes persönliches Merkmal der Habgier ist strafschärfend. → § 28 II StGB ist anwendbar.

Demnach könnte F nicht wegen Beihilfe zum Mord aus Habgier bestraft werden, da er selbst nicht habgierig handelte. Er wäre somit „nur“ wegen Beihilfe zum heimtückischen Mord mit gemeingefährlichen Mitteln zu bestrafen, §§ 212, 211 II Var. 5, 7, 27 I StGB.

cc) Stellungnahme

Hinweis: Im Ergebnis steht zwar schon fest, dass im Hinblick auf die tatbezogenen Mordmerkmale eine Beihilfe zum Mord gegeben ist. Allerdings soll ein Gutachten vollständig sein, so dass entschieden werden muss, ob auch eine Beihilfe zum Mord aus Habgier vorliegt.

Argumente für die Auffassung der Rechtsprechung:

- **(+)** systematische Stellung von § 211 StGB vor § 212 StGB – normalerweise steht die Qualifikation hinter dem Grunddelikt
- **(+)** Wortlaut: „Mörder“ bzw. „Totschläger“ sprechen für Andersartigkeit der TB
- **(+)** Wortlaut des § 212 StGB stützt sich auf § 211 – ungewöhnlich für eine Qualifikation

Argumente für die Literaturansicht:

- **(+)** §§ 212 und 211 StGB schützen beide vor Angriffen gegen das Leben, der Unrechtsgehalt des § 212 StGB ist dabei vollständig in § 211 StGB enthalten → Annahme artverschiedener Delikte liegt fern
- **(+)** systematische Stellung lässt keine eindeutige Aussage zu; auch beim Verhältnis von § 249 StGB zu § 253 StGB stört sich die Rspr. nicht an der Systematik³
- **(+)** Begrifflichkeiten stammen aus Zeit der Tätertypenlehre
- **(+)** Anwendung von § 28 I StGB führt zu widersprüchlichen Ergebnissen bei Teilnahme:
 - Wenn der Teilnehmer ein anderes Mordmerkmal verwirklicht, müsste die Rspr. zur Strafmilderung gem. § 28 I StGB kommen. In diesen Fällen soll nach der Rspr. § 28 I StGB aber nicht anwendbar sein (Figur der „gekreuzten Mordmerkmale“, s.u.). Auch dies ist ein Kunstgriff, der nicht im Gesetz angelegt ist.

³ Die Rspr. betrachtet § 249 faktisch als Qualifikation zu § 253, mehr dazu im weiteren Verlauf der Veranstaltung.

- In dem Fall, dass beim Teilnehmer ein täterbezogenes Mordmerkmal vorliegt, beim Täter aber gar kein Mordmerkmal vorliegt, würde der Teilnehmer nach Rspr. nur als Teilnehmer eines Totschlags strafbar sein.
- Unsinnige Besserstellung: Nach der Rspr. ist ein Teilnehmer an einem Mord mit täterbezogenem Mordmerkmal, der das täterbezogene Mordmerkmal selbst nicht hat, aber diesbezüglich Vorsatz hat schlechter gestellt (Strafraumen des § 211, gemildert durch § 49 I → 3-15 Jahre) als ein Teilnehmer an einem Totschlag (§ 212 → 5-15 Jahre).

Folgt man der Literaturansicht, scheidet ein Mord aus Habgier somit aus.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis: §§ 212, 211 II Var. 5, 7, 27 I StGB (+) (Heimtücke und gemeingef. Mittel)

II. §§ 303, 27 I StGB (+)

III. §§ 308 I, III, 27 I StGB (+), da eigener Vorsatz (bzw. zumindest Leichtfertigkeit) im Hinblick auf den Tod eines anderen

IV. Konkurrenzen: Idealkonkurrenz gem. § 52 StGB

C. Strafbarkeit der A

I. Anstiftung zum Mord, §§ 212 I, 211 II, 26 StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat: §§ 212 I, 211 II StGB (+), s.o.

bb) Anstifterhandlung: Bestimmen, d.h. Hervorrufen des Tatentschlusses (+)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz hinsichtlich Haupttat

(1) Vorsatz bzgl. Tötung der E (+)

(2) Vorsatz bzgl. Mordmerkmal gemeingefährliches Mittel (-), da A nichts von dem Sprengsatz wusste.

(3) *Vorsatz bzgl. Mordmerkmal Heimtücke (sofern oben bejaht) (-), da Einzelheiten der Tatabführung nicht besprochen wurden.*

(4) *Vorsatz bzgl. Habgier der G (+), Kenntnis*

bb) Vorsatz hinsichtlich Anstifterhandlung (+)

2. Akzessorietätslockerung gem. § 28 StGB?

Anwendbarkeit des § 28 StGB?

Gemeingefährliche Mittel und **Heimtücke** sind tatbezogene Merkmale, § 28 ist nicht anwendbar (s.o.).

Hinweis: Aus Sicht der **Rspr.** ist diese Feststellung unnötig, da A ohnehin der Vorsatz hinsichtlich dieser Merkmale fehlt. Sie kann daher schon wegen § 16 I StGB nicht wegen Anstiftung zum heimtückischen, mit gemeingefährlichen Mitteln begangenen Mord bestraft werden kann. Aus Sicht der **Lit.** ist der fehlende Vorsatz hinsichtlich täterbezogener Mordmerkmale beim Haupttäter hingegen egal (und müsste eigentlich gar nicht geprüft werden). Es kommt allein darauf an, ob der Teilnehmer das Merkmal selbst erfüllt (s. bereits oben S. 2 f.). Wären die Merkmale „gemeingefährliche Mittel“ und „Heimtücke“ täterbezogen, müsste § 28 II StGB geprüft werden, unabhängig davon, ob insoweit ein Vorsatz besteht.

Habgier ist zwar ein besonderes persönliches Merkmal. A handelte aber selbst aus Habgier, da sie die Erbschaft erhalten wollte. Nach der Lit., die § 28 II StGB anwendet, ist daher unproblematisch eine Anstiftung zum Mord aus Habgier gegeben. Auf Basis der Rspr., die § 28 I StGB anwendet, kann argumentiert werden, dass A nicht mit der gleichen Habgier wie G handelte, weil sich ihre Habgier auf *ein anderes Ziel* (die Erbschaft und nicht die 10.000 €) bezog. Es kommt aber die Figur der gekreuzten Mordmerkmale zur Anwendung (auch wenn diese sich hier quasi „in einem Punkt kreuzen“): Weil A ein eigenes, wenn auch anderes Mordmerkmal erfüllt, verweigert auch die Rspr. eine Strafmilderung nach § 28 I StGB. A stiftet daher sowohl nach Rspr. und Lit. zu einem Mord aus Habgier an, ohne dass nach der Auffassung der Rspr. eine Strafmilderung in Betracht kommt. Der Streit muss nicht entschieden werden.

Hinweis: Vertretbar ist es ebenso, zu dem gleichen Ergebnis ohne die Figur der gekreuzten Mordmerkmale zu gelangen. Ausführlich wird die Figur der gekreuzten Mordmerkmale daher erst in Fall 10 behandelt.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

5. Ergebnis: §§ 212 I, 211 II Var. 3, 26 StGB (+)

Fall 10

Egon (E) arbeitet in einem Elektrogeschäft als Verkäufer und lässt bei der Inventur regelmäßig Equipment für seine hochwertige Stereoanlage mitgehen. Als sein Arbeitskollege Olaf (O) dies spitzkriegt und ihm ankündigt, seine Aktivitäten der Geschäftsführung zu melden, beschließt E kurzerhand, seinen Kollegen O umzubringen, um nicht aufzufliegen. Da E aber keine Lust hat, sich selbst die Finger schmutzig zu machen, engagiert er die Berufskillerin Klara (K), den O für 20.000 € umzubringen. Diese tötet O gleich am nächsten Tag.

Strafbarkeit von E und K?

A. Strafbarkeit der K**I. §§ 212 I, 211 II Var. 3 StGB****1. Tatbestand****a) Objektiver Tatbestand**

aa) Tathandlung und Taterfolg: Tötung eines anderen Menschen (+)

bb) Tatbezogene Mordmerkmale gem. § 211 II StGB (-)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale (+)

bb) Täterbezogenes Mordmerkmal: Habgier gem. § 211 II Var. 3 StGB

K tötete einen Menschen, um die 20.000 € zu erhalten. Sie handelte daher habgierig.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)**3. Ergebnis: §§ 212 I, 211 II Var. 3 StGB (+)****B. Strafbarkeit des E****Anstiftung zum Mord, §§ 212 I, 211 II, 26 StGB****1. Tatbestand****a) Objektiver Tatbestand**

aa) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat: §§ 212, 211 StGB (+), s.o.

bb) Anstifterhandlung: Bestimmen, d.h. Hervorrufen des Tatentschlusses (+)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz hinsichtlich Haupttat (also hinsichtlich Tötung des O und Habgier der K)

bb) Vorsatz hinsichtlich Anstifterhandlung (+)

2. Akzessorietätslockerung gem. § 28 StGB**a) Anwendbarkeit des § 28 StGB**

Habgier ist ein besonderes persönliches Merkmal. § 28 StGB ist anwendbar.

b) § 28 I oder § 28 II StGB bzgl. Habgier?

Dies hängt davon ab, in welchem Verhältnis § 211 StGB und § 212 StGB stehen.

M₁ (Rspr.): § 211 StGB ist eigenständiges Delikt. → Besonderes persönliches Merkmal wirkt strafbegründend. → § 28 I StGB ist anwendbar.

Bei Anwendung des § 28 I StGB wäre E wegen Beihilfe zum Mord aus Habgier strafbar, da K habgierig handelte und E Vorsatz diesbezüglich hatte. Dass E *selbst* nicht habgierig handelte, änderte daran nichts. Allerdings würde dies dazu führen, dass Es Strafe gem. § 28 I i.V.m. § 49 I StGB gemildert werden müsste. Diese Strafmilderung soll nach dem BGH aber nicht gelten, wenn der Teilnehmer zwar nicht das täterbezogene Mordmerkmal des Täters in eigener Person erfüllt, dafür aber ein anderes täterbezogenes (sog. „**Kreuzung der Mordmerkmale**“).⁴ Der BGH versagt also in Fällen „gekreuzter“ täterbezogener Mordmerkmale dem Teilnehmer (entgegen dem Wortlaut der Norm) die Strafmilderung nach §§ 28 I, 49 I StGB.

Hier möchte E verhindern, dass ans Licht kommt, dass er Equipment mitgehen lässt. Er erfüllt also das täterbezogene Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht. E wäre demnach wegen Anstiftung zum Mord aus Habgier gem. §§ 211 II Var. 3, 26 StGB strafbar, ohne dass eine Strafmilderung nach § 28 I i.V.m. § 49 I StGB in Betracht käme.

M₂ (Lit.): § 211 StGB stellt die Qualifikation zum Grunddelikt § 212 StGB dar → besonderes persönliches Merkmal wirkt strafschärfend → § 28 II StGB ist anwendbar.

Nach der Lit. ist § 28 II StGB anwendbar. Da E selbst nicht habgierig handelte, kann er somit nicht wegen Anstiftung zum Mord aus Habgier verurteilt werden. Wenn der Teilnehmer selbst kein täterbezogenes Mordmerkmal erfüllt, führt § 28 II StGB also zu einer **Tatbestandsverschiebung**, sodass der Teilnehmer nur wegen Anstiftung **zum Totschlag** bestraft werden kann.

Allerdings handelte E hier mit Verdeckungsabsicht, er erfüllt also ein eigenes (täterbezogenes) Mordmerkmal. Auch darauf muss § 28 II StGB angewendet werden. Dies führt quasi zu einer

⁴ BGHSt 23, 39.

zweiten Tatbestandsverschiebung. Im Ergebnis wäre E dann wegen Anstiftung zum Mord aus Verdeckungsabsicht gem. §§ 212 I, 211 II Var. 9, 26 StGB strafbar.

cc) Streitentscheid: s.o. (Fall 9)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis: E ist nach der Rspr. nach §§ 211 II Var. 3, 26 StGB und nach der Lit. nach §§ 212, 211 II Var. 9, 26 StGB zu bestrafen.

Fall 11

Strafbarkeit des A gemäß §§ 212 I, 216 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tötung eines anderen Menschen

(P) Liegt eine täterschaftlich begangene Fremdtötung vor oder nur eine straflose Beihilfe zur Selbsttötung?

→ Es kommt darauf an, wer die **Tatherrschaft** über den unmittelbar lebensbeendenden Akt hat, also das zum Tode führende Geschehen tatsächlich beherrscht.⁵

Wenn der Lebensmüde also nach Vollzug der letzten Mitwirkungshandlung des anderen noch die Gelegenheit hat, die Tötung aus eigener Kraft und eigenem Antrieb abubrechen, liegt die Herrschaft über das Geschehen bei ihm und es ist eine Selbsttötung gegeben. Kann der Suizident bei der zum Tode führenden Handlung nicht mehr eingreifen, liegt eine Fremdtötung vor.

B hatte gleich zu Beginn die Tabletten genommen und A die weitere Tatausführung überlassen. Nach dem Gesamtplan hat A das zum Tode führende Geschehen – nämlich das Einleiten der Abgase – beherrscht. Er steuerte die Tat bis zum letzten Akt, sodass eine Fremdtötung anzunehmen ist.

Hinweis: Anders wäre es, hätte B keine Tabletten genommen und wäre damit während des Einleitens der Abgase in der Lage gewesen, die Tür zu öffnen und das Geschehen abubrechen. Dann müsste man sich noch die Frage stellen, ob ihre Selbsttötung **freiverantwortlich** geschah. E.A. beurteilt das nach den Kriterien der §§ 19, 20, 35 StGB; die h.M. stellt auf die Kriterien der rechtfertigenden Einwilligung ab.⁶ Dieser Streit ist aus dem AT bekannt, wenn es i.R.d. objektiven Zurechnung darum geht, eine freiverantwortliche Selbstschädigung von einer einverständlichen Fremdschädigung abzugrenzen.

⁵ BGH NJW 2019, 3092 (3093).

⁶ Dazu Rengier StrafR BT II, 25. Aufl. 2024, § 8 Rn 2 ff.; Wessels/Hettinger/Engländer BT I, 47. Aufl. 2023, Rn. 117.

b) Ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen

Ausdrücklich: in eindeutiger, unmissverständlicher Weise (+)

Ernsthaft: fehlerfreie Willensbildung, maßgeblich sind die Kriterien der **rechtfertigenden Einwilligung** (bis auf Verfügungsbefugnis).

Demnach ist erforderlich: Verfügungsberechtigung über das Rechtsgut, Einwilligungsfähigkeit und das Fehlen wesentlicher Willensmängel. Für die Einwilligungsfähigkeit kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit, sondern auf die geistige und sittliche Reife an. B ist als Trägerin des Rechtsguts Leben verfügungsberechtigt. Anhaltspunkte, die gegen eine Einwilligungsfähigkeit oder für das Vorliegen von Willensmängel sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

c) Wodurch der Täter zur Tötung bestimmt wurde

A wurde durch den ausdrücklichen Wunsch der B im Rahmen des gemeinsamen Tatplans zur Tat bestimmt.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. Tötung (+)

b) Vorsatz bzgl. Verlangen (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis

A hat sich einer Tötung auf Verlangen gemäß §§ 212 I, 216 I StGB schuldig gemacht.

Fallabwandlung

Vorüberlegung: In der Abwandlung hat B die Tatherrschaft über die lebensbeendende Handlung (d.h. die Medikamenteneinnahme). Folglich liegt auf Seiten des A (mangels Haupttat) allenfalls eine straflose Beihilfe zum Suizid vor. Der Schwerpunkt der strafrechtlichen Vorwerfbarkeit ist somit das Untätigbleiben nach dem Erbrechen der Schlaftabletten, obwohl A erkannte, dass B noch am Leben war.

A. Strafbarkeit des A gemäß §§ 212 I, 216 I, 13 StGB

Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges (+)

b) Nichtvornahme der gebotenen Handlung (+)

A blieb untätig, unterließ also jegliche Hilfe.

c) Physisch-reale Möglichkeit, die gebotene Handlung vorzunehmen

Diese scheidet aus, wenn in der konkreten Situation entweder *niemand* helfen kann (objektive Unmöglichkeit) oder *der Täter* mit seinen individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten den Erfolgseintritt nicht verhindern kann (individuelle Unmöglichkeit). Das ist hier nicht der Fall, A hätte mit seinem Handy einen Krankenwagen rufen können. (+)

d) (Quasi-)Kausalität

Ein Unterlassen ist dann kausal, wenn die rechtlich gebotene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel. Hier (+)

e) Garantenstellung

Die Garantenstellung begründet die Pflicht dafür einzustehen, dass ein bestimmter tatbestandlicher Erfolg nicht eintritt. Als Ehemann der B trifft A eine Garantenstellung aus enger natürlicher Verbundenheit, vgl. § 1353 I 2 Hs. 2 BGB (Beschütztergarantenstellung).

(P) freiverantwortliche Selbsttötung der B

B war zur freiverantwortlichen Selbsttötung entschlossen. Damit könnte die Garantenstellung des A geendet haben.

M₁ (alte Rspr.): Nach der früheren Rechtsprechung fällt dem Garanten die Herrschaft über das Geschehen zu, sobald der Suizident – etwa durch Bewusstlosigkeit – seine Handlungsfähigkeit verliert. Nutzt er eine jetzt noch bestehende Rettungsmöglichkeit nicht, kann er sich wegen Tötung durch Unterlassen strafbar machen.⁷

M₂ (h.L./neue Rspr.): Nach der h.L. und neueren Rechtsprechung kommt eine Unterlassungstäterschaft nicht in Betracht.⁸ Selbst wenn der Lebensmüde bereits das Bewusstsein verloren hat, kann die Passivität eines anwesenden Garanten nicht in eine Unterlassungstäterschaft umgedeutet werden, solange nichts auf eine Sinnesänderung des Suizidenten hindeutet.

- **(+)** Es würde der Wertentscheidung, die Beihilfe am Suizid straflos zu stellen, entgegenlaufen, wenn der Garant dem Suizidenten zunächst das Tatmittel reichen darf, dann aber nach Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Suizidenten verpflichtet sein soll, den Todeseintritt zu verhindern.
- **(+)** Außerdem sind zufällige Ergebnisse zu befürchten, je nachdem, ob der Garant bei Eintritt der Bewusstlosigkeit noch am Tatort ist. Der Wille des Sterbenden ist zu respektieren, schließlich gewährt ihm Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG (APR) auch ein Recht, sich – ggf. unter Einschaltung der Hilfe von Dritten – das Leben zu nehmen.⁹

⁷ BGH NJW 1984, 2639.

⁸ BGH NJW 2019, 3089 (3091 f.); 2019, 3092 (3095); *Rengier* StrafR BT II, 25. Aufl. 2024, § 8 Rn. 23 ff.; *Wessels/Hettinger/Engländer* BT I, 47. Aufl. 2023, Rn. 129.

⁹ Dazu BVerfG NJW 2020, 905.

Demnach liegt keine Garantenpflicht vor.

Hinweis: Dieses Problem wird in der Kommentarliteratur im Zusammenhang mit der Reichweite der Garantenstellung diskutiert.¹⁰ Überlegt werden könnte aber, ob es nicht auch bei der objektiven Zurechnung anzusprechen ist. Es ließe sich argumentieren, wegen der freiverantwortlichen Selbstschädigung der B stelle das Unterlassen des A kein rechtlich missbilligtes Verhalten dar.

Die Punkte Garantenstellung und objektive Zurechnung greifen hier ineinander: Da ein (unechtes) Unterlassen nur bei einem begrenzten Kreis von Adressaten, nämlich den Garanten i.S.d. § 13 I StGB, strafbar ist, macht die Existenz einer Garantenstellung das Unterlassen in der Regel zur rechtlich missbilligten Gefahr. Umgekehrt betrachtet: Besteht schon keine Garantenstellung, wird das Unterlassen rechtlich gebilligt und es erübrigt sich die Prüfung der objektiven Zurechnung. Die Prüfung der „rechtlich missbilligten Gefahr“ geht also zum Teil bereits in der Garantenstellung auf. Daher sollte man den Konflikt mit der freiverantwortlichen Selbsttötung der B dort prüfen und die objektive Zurechnung, sofern man nicht schon die Garantenstellung verneint, erst danach erörtern.¹¹

2. Ergebnis

A hat sich nicht wegen Tötung auf Verlangung durch Unterlassen gemäß §§ 212 I, 216 I, 13 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gemäß § 323c I StGB

Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Unglücksfall

Ein Unglücksfall ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, bei dem erhebliche Gefahren für Menschen oder Sachen drohen.

(P) Kann ein Selbstmordversuch als Unglücksfall angesehen werden?

M₁ (Teil der Lit.): Es fehlt an einem Unglücksfall, wenn der Betroffene absichtlich und freiverantwortlich die Situation herbeigeführt hat. Dies ist bei einem Selbstmordversuch der Fall, auch wenn der Betroffene die Handlungsfähigkeit verloren hat.¹²

¹⁰ Etwa MüKoStGB/Schneider, 4. Aufl. 2021, Vorbemerkung zu § 211 Rn 67 ff., NK-StGB/Neumann, 6. Aufl. 2023, Vorbemerkungen zu § 211 Rn. 73 ff.

¹¹ Lesenswert dazu Kölbel JuS 2006, 309 (insb. 311 f.).

¹² Schönke/Schröder/Hecker, 30. Aufl. 2019, § 323c Rn. 8.

M₂ (Rspr.): Die dem solidarischen Lebensschutz dienende Funktion des § 323c StGB muss auch in Selbstmordfällen erfüllt werden und kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine freiverantwortliche Selbsttötung vorliegt.¹³ Für diese Meinung spricht, dass es zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Beurteilung kommen kann, ob die Selbsttötung freiverantwortlich erfolgte.¹⁴

Hinweis: Beide Meinungen sind gut vertretbar. Sofern der Rspr. gefolgt wird, ist weiter zu prüfen:

b) Unterlassen möglicher Hilfe (+)

c) Objektive Erforderlichkeit der Hilfe

Erforderlich ist die Hilfeleistung dann, wenn ohne sie die Gefahr besteht, dass die Unglückssituation sich zu einem nicht ganz unerheblichen Schaden an Personen oder Sachen auswirkt.

d) Zumutbarkeit der Hilfe

Für die Zumutbarkeit maßgeblich ist eine anhand positiver Wertentscheidungen durchgeführte Abwägung widerstreitender Interessen.

Rspr.: Wenn auf der Hand liegt, dass der Suizident am Selbsttötungswillen festhält und keine Rettung wünscht, ist die Zumutbarkeit der Rettungsbemühungen zu verneinen.¹⁵

2. Ergebnis

A hat sich nicht gemäß § 323c I StGB strafbar gemacht.

¹³ BGH NJW 1984, 2639; vgl. BGH NJW 2019, 3092 (3095).

¹⁴ Vgl. das Argument bei *Rengier* Strafr BT II, 25. Aufl. 2024, § 8 Rn. 38.

¹⁵ Vgl. BGH NJW 2019, 3092 (3096).